

Hygienekonzept des TVG Großsachsen sowie der HG Saase und der MSG HeLeuSaase für die Spielzeit 2020/2021

I. Corona-Grundlagen

In der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 und der Corona-Verordnung Sport vom 03.09.2020 mit Gültigkeit ab dem 14.09.2020 sind die Rahmenbedingungen festgelegt, unter deren Voraussetzung ein Hallenhandballspiel stattfinden darf.

In § 4 CoronaVO-Sport ist festgehalten, dass für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben Regeln eingehalten werden müssen. Der Betreiber einer öffentlichen oder privaten Sportanlage oder Sportstätte kann, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 CoronaVO-Sport, die Pflichten an einen Dritten übertragen.

Die Gemeinde Hirschberg als Betreiber der Sachsenhalle hat die Pflichten an den Nutzer und Veranstalter der Handballspiele an den TV Germania Großsachsen (sowie die HG Saase/MSG HeLeuSaase) übertragen.

Die wichtigsten einzuhaltenden Regeln sind:

- Allgemeine Vorgaben nach § 2 Abs 1 CoronaVO-Sport:
 - Einhaltung der Hygieneanforderungen § 4 CoronaVO
 - Abstandsgebot von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen
 - Mund-Nase-Bedeckung § 3 CoronaVO
 - Erstellung eines Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO
 - Datenerhebung nach § 6 CoronaVO
 - Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO
 - Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO
- Maximale Anzahl an Sportlern und Zuschauern von 500 Personen (1.8.-31.10.2020) § 4 Abs. 3 CoronaVO-Sport

Diese Regeln können ausführlich, in der beigefügten CoronaVO und CoronaVO-Sport nachgelesen werden. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Stichpunkte kurz zusammengefasst. Die Umsetzung dieser Vorgaben in der Sachsenhalle, Großsachsen wird im Anschluss daran erläutert.

Erklärung der Vorgaben in Stichpunkten:

§ 4 CoronaVO-Sport – Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben:

- Einhaltung § 2 CoronaVO-Sport
- Maximale Teilnehmerzahl Sportler/Zuschauer 500 Personen. Unter die 500er Grenze fallen nicht: Beschäftigte/Mitwirkende der Veranstaltung, Trainer/Betreuer und Schiedsrichter.
- Unter den Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Abs. 2 CoronaVO-Sport in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

§ 2 CoronaVO-Sport – Allgemeine Vorgaben:

- Einhaltung der Hygieneanforderungen § 4 CoronaVO
- Erstellung eines Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO
- Datenerhebung nach § 6 CoronaVO
- Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO

- Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO
- Abseits des Sportbetriebes, wo immer möglich, 1,5m Abstand zu anderen Personen, wo dies nicht möglich ist, die Räumlichkeiten zeitlich versetzt betreten.
- Körperkontakte, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, sind zu vermeiden.
- Aufenthalt in Toiletten, Duschen, Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 3 CoronaVO-Sport – Trainings- und Übungsbetrieb:

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Somit kann das Handballspiel und das Aufwärmen vor dem Spiel ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden. Daraus folgt jedoch, dass mit Verlassen der Spielfeldfläche der Mindestabstand wieder herzustellen ist.

§ 4 CoronaVO – Hygieneanforderungen:

- § 2 (Abstandsregel) und § 3 (Mund-Nase-Bedeckung) CoronaVO sind einzuhalten
- Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazität und Regelung der Personenströme und Warteschlangen, damit die Abstandsregelung eingehalten werden kann
- regelmäßiges Lüften
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig berührt werden
- Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die in den Mund genommen werden, nachdem diese von anderen Personen benutzt wurden
- Regelmäßige Reinigung von Barfuß- und Sanitärbereichen
- Vorhalten von Handwaschmitteln in ausreichender Menge, sowie einmal Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandregelung und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, Möglichkeit bargeldloses Bezahlen (in der Sachsenhalle nicht gegeben), sowie Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen

§ 5 CoronaVO - Hygienekonzept:

- Wenn ein Hygienekonzept erstellt werden muss, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben des § 4 CoronaVO umgesetzt werden sollen.
- Die Verantwortlichen haben der zuständigen Behörde das Konzept vorzulegen und die Zustimmung hierzu dem Badischen Handball Verband zu übermitteln.

§ 6 CoronaVO – Datenerhebung:

- Damit mögliche Infektionswege nachvollziehbar sind, müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.
- Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder Email-Adresse. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.
- Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.
- Wer sich weigert, seine Kontaktdaten abzugeben, muss von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

§ 7 CoronaVO - Zutritts- und Teilnahmeverbot:

- Verbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Verbot für Personen die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- Im Einzelfall kann von diesem Verbot unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden, dies wird jedoch beim TVG Großsachsen nicht angewendet werden.

§ 8 CoronaVO - Arbeitsschutz:

- Soweit über § 2 (Abstand)+ § 3 (Mund-Nase-Bedeckung) CoronaVO hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten, müssen mindestens folgende Pflichten erfüllt werden:
- Die Infektionsgefährdung für Helfer ist zu minimieren.
- Die Helfer sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweisen auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen in den Arbeitsabläufen.
- Die persönliche Hygiene ist durch Händewaschmöglichkeiten oder Handdesinfektionsmittel sicherzustellen, eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren.
- Den Helfern sind ausreichende Mund-Nase-Bedeckungen bereitzustellen.
- Gefährdete Personen, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eingesetzt werden.

§ 2 CoronaVO - Allgemeine Abstandregel:

- Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen (z.B. Spuckschutz) vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- Im öffentlichen Raum muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Ausnahme durch geeignete Schutzmaßnahme oder § 9 Corona-VO (20er Gruppen, Verwandtschaft/Partner/gleicher Haushalt).

§ 3 CoronaVO - Mund-Nasen-Bedeckung:

- Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss in verschiedenen Bereichen getragen werden. Die Pflicht für Mitarbeiter im Gaststättengewerbe mit direktem Kundenkontakt, wäre auf die Handballveranstaltung anwendbar.
- Eine Verpflichtung besteht u.a. nicht, für Kinder unter 6 Jahren und wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

§ 9 CoronaVO - Ansammlungen:

- Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt
- Ausgenommen davon sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 - in gerader Linie verwandt,
 - Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 - dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner oder Partner.

II. Anwendung auf den Spielbetrieb in der Sachsenhalle

Hygienebeauftragter:

Jede Mannschaft hat bereits einen Verantwortlichen, der mit seiner Unterschrift zur Einhaltung der Verordnungen eine Unterschrift bei der Gemeinde Hirschberg geleistet hat.

Dieser Verantwortliche ist ebenfalls verantwortlich, dass die Maßnahmen beim jeweiligen Spiel seiner Mannschaft eingehalten werden. Er kann auch, in seiner Abwesenheit, eine andere Person beauftragen.

Übergreifend gibt es sowohl für die Herren 1, Herren 2 & 3 als auch die HG Saase/MSG HeLeuSaase einen Hygieneverantwortlichen, der über den Vereinsaccount in Phoenix hinterlegt ist und dadurch als Ansprechpartner zum Verband und zu den Gesundheitsämtern bzw. zur Kommune agiert.

Vorgaben für die Abläufe und Organisation in der Sachsenhalle:

Allgemein

- Allgemeine Organisation von Grundlagen der Hygienemaßnahmen, wie z.B. Desinfektionsmittel-Spender, Seife, Einmal-Handtücher, Hinweis Beschilderung etc. ist zu gewährleisten.

Anreise der Teams zur Sachsenhalle

- Die Anreise der Teams soll mit mehreren Fahrzeugen erfolgen. Fahrgemeinschaften sollen soweit wie möglich minimiert werden.
- Bei Anreise im Mannschaftsbus und privaten Fahrzeugen sind die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben zu beachten.

Umkleidekabinen (Spieler und Schiedsrichter)

- Jedes Team und das Schiedsrichtergespann haben eine eigene Kabine.
- Für die Herren 1-3 sowie die Damen 1&2 sind jeweils 2 Kabinen freizuhalten. Zur Entlastung sollte hierbei durch die Gästeteams zusätzlich der VIP-Raum genutzt werden.
- Den Gästeteams der Herren 1 (3. Liga) sind die Kabinen spätestens 2 Stunden vor Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.
- Die Laufwege zu den Kabinen sind den Hinweisen und Markierungen vor Ort zu entnehmen.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Es sollen keine Mannschaftsbesprechungen in der Kabine durchgeführt werden. Diese sind vorwiegend im Freien oder auf dem Spielfeld, unter Einhaltung des Mindestabstandes, durchzuführen.
- Auf eine persönliche Vorstellung der Schiedsrichter in der Umkleidekabine wird verzichtet.
- Alle Personen, die sich in der Umkleidekabine aufhalten und den Mindestabstand nicht einhalten können, müssen einen Mund-Nasenschutz tragen.
- Die Umkleidekabinen müssen nach jeder Benutzung (vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel) desinfiziert und gründlich gelüftet werden. Verantwortlich hierfür ist der zuständige Hygienebeauftragte des Teams.
- Um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten und die Zeiten zwischen den Spielen bestmöglich zu nutzen, wird den nachfolgenden Teams empfohlen, entweder bereits umgezogen in die Halle zu kommen oder sich umzuziehen, während das Vorgängerspiel noch im Gange ist.

Duschen/Sanitärebereiche

- Die Abstandsregeln sind hier ebenfalls einzuhalten.
- Allen Jugendmannschaften bis einschließlich der C-Jugend ist es nicht gestattet, in der Halle zu duschen.

Wege zum Spielfeld

- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten eingehalten werden.
- Eine räumliche Trennung der Wege zum Spielfeld der Mannschaften muss gegeben sein.
- Die Schiedsrichter müssen vor den Mannschaften auf dem Spielfeld sein, erst dann kann die Heimmannschaft (Herren 1) aus der Umkleidekabine.

Spielbericht

- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, ist sicherzustellen, dass Handdesinfektionsmittel vor und nach der Eingabe benutzt werden.

Aufwärmen

- Zeitliche und räumliche Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und die Hygienevorgaben.
- Bestmögliche Nutzung der vorhandenen Zwischenräume zwischen den Spielen.

Einlaufen der Mannschaften

- Kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Teams
- Keine Einlaufkinder
- Keine Eröffnungsinszenierung

Trainerbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten.
- In allen Fällen ist nach Möglichkeit auf den Mindestabstand zu achten.
- Nutzung jeden 2. und 3. Sitzes (der Mindestabstand von 1,5m ist zu gewährleisten), ggf. Stühle/Bänke in Erweiterung der Ersatzbänke.

Halbzeit

- In der Halbzeit verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer auf dem Spielfeld oder gehen ins Freie.
- Falls kein Verbleib auf dem Spielfeld oder im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (auch hier gilt der Mindestabstand).

Nach dem Spiel

- Die Pressekonferenz (gilt nur für Herren 1) sollte, wenn möglich, auf dem Spielfeld (Prio 1) oder im Freien abgehalten werden.
- Allen Mannschaften wird angeraten, die Halle und die Kabinen nach ihrem Spiel so schnell wie möglich zu verlassen, um nachfolgende Spiele nicht zu gefährden.
- Gesellschaftliche Zusammenkünfte der Mannschaften in der Halle oder der Kabine sind bis auf weiteres zu unterlassen.
- Abreise der Teams: räumliche und zeitliche Trennung sowie schnellstmöglich – siehe Punkt Anreise.

Besonderheiten für Vertragsspieler und bezahlte Trainer

- Folgende zusätzliche Hinweise gelten, sofern BG-pflichtige Personen (Vertragsspieler, bezahlte Trainer) in den Trainings- und/oder Spielbetrieb involviert sind.
 - Der Verein ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer
 - Folgende Maßnahmen sind verpflichtend:
 - Unterweisung in das Hygienekonzept
 - Bereitstellung von Hand- und Flächendesinfektionsmitteln
 - Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen
 - Im Falle eines Infektionsverdachts, ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auszugehen bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

III. Spielbetrieb Handball mit Zuschauern

Anreise- und Abreisemanagement der Zuschauer

- Die Anreise der Zuschauer erfolgt möglichst individuell. Auf Fahrgemeinschaften sollte möglichst verzichtet werden.
- Im ersten Schritt sind bei den Herren 1 keine Gästefans in der Halle zugelassen. Eventuell im zweiten Schritt, wenn die Zuschaueranzahl erhöht werden kann.
- Bei allen anderen Mannschaften orientiert sich die Zahl der Zuschauer (Heim und Gast) an der maximalen Zuschauerkapazität.
- Bei allen Jugendspielen wird empfohlen, dass nur die Eltern/Fahrer der Kinder als Zuschauer zugelassen werden.

Einlass- und Auslassmanagement (Bestandteil des lokalen Hygienekonzeptes)

- Schutzmaßnahmen: Umfangreiche Informationen zu den pandemiebezogenen Regelungen; Risikopatienten und Angehörigen der Risikogruppen wird von einer Teilnahme abgeraten.
- Einlasskontrolle Herren 1: möglichst kontaktlos. Verkauf nur von Dauerkarten, die Bezahlung erfolgt kontaktlos über das Konto.
- Einlasskontrolle restliche aktive Mannschaften: möglichst kontaktlos. Möglichst Verkauf von Dauerkarten, die Bezahlung erfolgt über das Konto. Ansonsten möglichst kontaktlose Bezahlung, wo erforderlich.
- Sämtliche Zuschauer müssen im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfasst werden. Die Kontaktdaten der Zuschauer müssen zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst werden.
 - Jeder Besucher bringt seinen Zettel mit den Kontaktdaten ausgefüllt mit zum Spiel oder füllt ihn vor Ort aus und wirft ihn in eine dafür aufgestellte Box. Dies wird bei Einlass von einem Ordner kontrolliert.
 - Zettel zur Erfassung der Kontaktdaten werden am Eingang an einem separaten Tisch samt Kugelschreiber zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, den Zettel bereits zu Hause auszufüllen.
 - An jedem Eingang wird ein Helfer/Ordner des TVG/der HG Saase den Einlass überwachen und Personen, die ihre Daten nicht abgeben, den Halleneintritt verweigern.
- Halleneingang: Der Eingang erfolgt grundsätzlich über den Haupteingang und das Foyer. Anschließend werden die Zuschauer über eine Wegeführung und Hinweisschilder in die Halle geleitet. Jeder Besucher muss bis zum Erreichen seines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Markierung von Warteflächen für Abstandswahrung werden an den entsprechenden Stellen auf dem Boden mit 1,5 m Abständen angebracht.
- Hallenausgang: Der Ausgang erfolgt grundsätzlich über den Ausgang zum Parkplatz. Hinweisschilder weisen den Weg.
- Sonderbereiche für bspw. Rollstuhlfahrer oder Raucher müssen unter besonderer Beachtung der Laufwege gekennzeichnet und ausgeschildert werden.

Maßnahmen zum Hygieneschutz ab/bei Hallenzutritt

- Desinfektion (Handreinigung): Bereitstellung von Desinfektionsmittel an Ein- und Ausgängen und im Teilnehmerbereich (1 Spender pro 50 Teilnehmer) wird empfohlen; zusätzlich Desinfektionstücher möglich
- Auf Nutzung der Corona-Warn-App des Robert-Koch- Instituts hinweisen!
- Eine regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten ist zu gewährleisten.
- Erhöhte Reinigungsintervalle von Kontaktflächen im Zuschauerbereich.
- Hinweise und Informationen über den Hallensprecher/Hygienebeauftragten kommunizieren.

Zuschauer in der Halle

- Nach Möglichkeit Einbahnverkehr ohne Kreuzen und Begegnen einrichten; Nutzung der Gangbreiten optimieren.
- Möblierung in den Laufwegen auf ein Minimum reduzieren (z.B. Tische) und Engstellen vermeiden, um geradliniges Bewegen und Begegnen nicht zu behindern.
- Prüfung, welche Türen grundsätzlich „offen“ gestellt bleiben bzw. ausgehängt werden können; gegebenenfalls mit Sichtschutz (WC).
- Zuschauer sind angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sobald sie sich in der Halle bewegen. Sobald sie ihren Sitzplatz erreicht haben, kann diese abgenommen werden.

Sitzordnung

- Auslastung der Kapazität und Sitzordnung: Um einen Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten kann nur jeder 4. Sitzplatz in der Breite und jede 2. Bank auf der Tribüne belegt werden. Bei Einzelkarten beträgt die Sitzplatzkapazität dabei 120 Personen. Können Haushaltstickets verkauft werden, kann sich die Sitzplatzkapazität auf maximal 150 Personen erhöhen.
- Markierungen im Sitzplatzbereich zur Einhaltung der Mindestabstände: Gesperrte Sitzplätze oder Zugangs- und Abgangsrichtungen z.B. mit farbigem Flatter- oder Klebeband.
- Die ursprünglich vorhandenen Stehplätze werden mit Stühlen in einem Abstand von 1,5 m zugestellt.

Gastronomie

- Generelle Regelungen: Schutzvorkehrungen aus behördlichen Anordnungen umsetzen; dabei Regelungen an den aktuellen Stand zum Betrieb der städtischen Gastronomie und im Einzelhandel angleichen; konkrete Regelungen zu Warteschlangen, Abstandsmaße kennzeichnen. Tragen von Mund-Nase-Schutz und/ oder Visiere sowie Einweghandschuhen.
- Verkäufe im Freien (z.B. Bratwurststand): Prüfung, ob so eine Entzerrung im Inneren zu realisieren ist.
- Verzicht auf Stehtische, sonstiges Equipment und im Allgemeinen auf „unnötige Platzfresser“.
- Die Helfer, die den Verpflegungsstand betreuen, müssen einen Mund-Nase-Schutz und
- Tische sind im Abstand von mind. 1,5 Metern anzuordnen. Ausreichende Abstände bei der Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere Treppen, Türen, Aufzüge und Sanitarräume sind sicherzustellen.
- Die Arbeitsfläche, wie auch Sitz- und Tischmöglichkeiten für Zuschauer müssen regelmäßig desinfiziert werden.
- Das genutzte Geschirr und Besteck ist mit einem geeigneten Reinigungsmittel und einer Mindesttemperatur von 60 Grad Celsius zu spülen. Vorrangig soll Einmalgeschirr genutzt werden.
- Für das Anrichten, Verkaufen und Kassieren sollten separate Helfer eingesetzt werden.
- Alle Speisen und Getränke sind hygienegerecht zu verpacken und anzurichten.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt vor dem Spiel und in der Halbzeit im Foyer sowie über Rollwagen dezentral in der Halle.
- Nach dem Spiel besteht die Möglichkeit, die Bewirtung direkt in der Halle durchzuführen. durch die Küche im VIP Raum, welche zur Hallenseite geöffnet werden kann, durchzuführen.
- Ggf. kann ein Getränkewagen auf dem Tartanplatz aufgestellt werden.

Toilettennutzung

- Zugangsregelungen: Pro Toilettenanlage sind über ein Einbahnsystem maximal 2 Personen erlaubt; Die Zuschauer gelangen aus der Halle zu den Toiletten in einer Richtung. Die Abtrennung wird anhand der Garderobenständer o.ä. erfolgen. Pfeile auf dem Fußboden geben die Laufrichtung vor. Die Einhaltung dieser Maßnahme wird von einem Ordner überwacht.
- Eine Teilspernung der Anlagen ist sicherzustellen, wie z.B. jedes zweite Urinal zur Einhaltung des Mindestabstandes oder nur ein Waschbecken nutzbar.
- Desinfektionsständer vor Toiletteneingang vorsehen; Nutzung vorschreiben.
- Hinweisbeschilderung zu Verhaltensregeln (z.B. „Hände waschen“ vor Toiletten-Ausgang).
- Reinigungszyklen anpassen über erhöhte Reinigungsintervalle pro WC-Anlage; Desinfektionsmaßnahmen, z.B. aller Türklinken vor, während und nach der Veranstaltung einplanen.

Optimierung der Hallenbelüftung, Umgang mit Verdachtsfall

- Regelmäßige und intensive Hallenlüftung zum kontinuierlichen Luftaustausch gewährleisten (mindestens vor dem Spiel, während der Pause und nach dem Spiel). Unter Umständen können zur Belüftung der Räumlichkeiten zusätzliche Pausen eingeführt werden.
- Maßnahmen im Umgang mit einem Verdachtsfall für eine CoVID19-Infektion bei Teilnehmern/Mitarbeitern: Information der Gesundheitsbehörden; ggf. im Extremfall Entscheidung über Konsequenzen bzw. Abbruch der Veranstaltung.

Schutz der Spieler gegenüber Dritten

- Die Spieler müssen dauerhaft (ausgenommen während dem Warmlaufen und während des Spiels) zum Schutz der Zuschauer und zum Eigenschutz einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen weiteren Personen einhalten.
- Überprüfung der Sitzplätze in der unmittelbaren Nähe des Spielfelds.
- Einen möglichen Einsatz der Wischer prüfen; 1,5 Meter Abstand zu den anderen Beteiligten einhalten;

Festlegung von Maßnahmen bei kritischem Infektionsaufkommen

- **Kommunikationsweg 1:** Meldung beim lokalen Gesundheitsamt und Übermittlung der dokumentierten Daten, so dass alle Beteiligten informiert werden können.
- **Kommunikationsweg 2 (zusätzlich):** Information des Staffelleiters. Dieser kann nicht nur die beteiligten SR und Mannschaften (durch den gemeldeten Hygienebeauftragten) an diesem Tag informieren, sondern auch die Beteiligten der letzten 14 Tage (Gegner, Schiedsrichter, ggfs. neutrale Zeitnehmer und Sekretäre, Beobachter etc.). Dies muss für alle Mannschaften geschehen, die an diesem Tag in der Halle gespielt haben (während die infizierte Person vor Ort war).